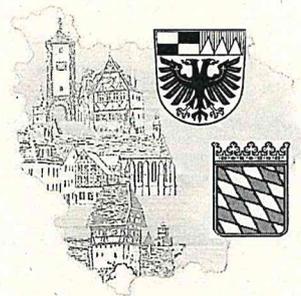


# LANDRATSAMT ANSBACH



Landratsamt Ansbach · Postfach 1502 · 91506 Ansbach

Ingenieurbüro Heller GmbH  
z.H. Frau Holch  
Schernberg 30  
91567 Herrieden

**Hausanschrift**  
**Dienstgebäude 1**  
Crailsheimstraße 1  
91522 Ansbach  
Vermittlung: 0981 468-0  
Telefax: 0981 468-1119

**Öffnungszeiten**  
Montag bis Donnerstag  
8.00 – 16.00 Uhr  
Freitag  
8.00 – 12.00 Uhr

E-Mail: [poststelle@landratsamt-ansbach.de](mailto:poststelle@landratsamt-ansbach.de)  
E-Mail für Rechnungen: [rechnung@landratsamt-ansbach.de](mailto:rechnung@landratsamt-ansbach.de)  
URL: [www.landkreis-ansbach.de](http://www.landkreis-ansbach.de)

## Bitte bei Antwort angeben

Kontakt	Unser Zeichen	Telefon	Telefax	Zi-Nr.
Frau Sand	610-21 SG 41	0981 468-4118	0981 468-4109	2.29

Ansbach, 04.02.2021

**Markt Dentlein am Forst;**  
**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17 für das Mischgebiet „Thoma Weg“ sowie**  
**6. Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB**  
**Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

Zu Ihrem Schreiben vom 23.11.2020

Anlagen: Planungsunterlagen i.R.

- 1 Stellungnahme – Immissionsschutz –
- 1 Stellungnahme – Untere Naturschutzbehörde –

Sehr geehrte Frau Holch,

das Landratsamt Ansbach nimmt zu den obengenannten Verfahren Stellung und teilt Folgendes mit:

Frau Grombach – Immissionsschutz – Sachgebiet 44:

Beiliegende Stellungnahme ist zu beachten.

Frau Hinterholzinger – Untere Naturschutzbehörde – Sachgebiet 44:

Beiliegende Stellungnahme ist zu beachten.

## Konten der Kreiskasse

Sparkasse Ansbach  
UniCredit Bank - HypoVereinsbank  
VR-Bank Mittelfranken West eG  
Postbank Nürnberg

## IBAN

DE13 7655 0000 0000 2014 34  
DE44 7652 0071 0004 1501 12  
DE79 7656 0060 0000 0149 90  
DE98 7601 0085 0007 0708 57

## BIC

BYLADEM1ANS  
HYVEDEMM406  
GENODEF1ANS  
PBNKDEFF

Alle weiteren am Verfahren beteiligten Sachgebiete haben die übersandten Unterlagen ohne Anmerkungen zur Kenntnis genommen.

Mit freundlichen Grüßen

*Sand*

Sand

# Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung

## Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

## 1. **Marktgemeinde Dentlein am Forst**

<input checked="" type="checkbox"/> Flächennutzungsplan 6. Änderung des Flächennutzungsplan	<input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan
<input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan Nr. 17 Nr./Gebiet: Mischgebiet "Thoma Weg"	<input checked="" type="checkbox"/> Parallelverfahren
<input type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan	
<input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan	
<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung	
<input type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme	(§ 4 Abs.1 S.1, § 3 Abs.2, § 4 Abs.1 S.2, § 13, § 34 Abs. 5 BauGB)

## 2. **Träger öffentlicher Belange**

Landratsamt Ansbach, Postfach 15 02, 91506 Ansbach, Tel. (0981) 468-0

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel.Nr.)

**Frau Grombach, SG 44 - Technischer Umweltschutz, Zi.Nr. N 3.33, Tel. 0981/468-4412**

- 2.1  Keine Äußerung
- 2.2  Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
- 2.3  Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnung)

Einwendungen

Rechtsgrundlagen

Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2.5  Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

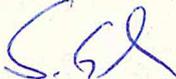
Die Empfehlungen aus der Stellungnahme vom 12.12.19 wurden seitens der Marktgemeinde zur Kenntnis genommen und im Textteil sowie in der Begründung zum Bebauungsplan (Stand 20.10.2020) ergänzt.

In den Unterlagen "Umweltbericht zur 4. FNP-Änderung (Stand 20.10.2020)" sind folgende Überarbeitungen erforderlich

1. Es handelt sich um die 6. Änderung des Flächennutzungsplans, nicht um die 4. Änderung. Die falsche Nummerierung ist durchgängig in der Ausfertigung zu finden.

2. Auf den Seiten 16 und 17 sollte bei der Ausführung unter dem Schutzgut "Mensch" nach dem abschließenden Satz "Die Bewirtschaftung auch in späteren Abendstunden und zur Erntezeiten muss uneingeschränkt möglich sein" explizit noch konkretisiert werden "..., daher sind Lärmemissionen im Zuge der Erntearbeiten als saisonbedingte seltene Ereignisse hinzunehmen."

Ansbach,  
21.12.2020

  
Simone Grombach, TOI

LANDRATSAMT ANSBACH  
SG 44 – Technischer Umweltschutz, Abt. 4

an  
SG 41            Frau Sand

**Az.: 173 – SG 44 Hiho**

**Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG)**

**Markt Dentlein am Forst**

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17 für das Mischgebiet „Thoma Weg“ sowie 6. Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB**

**Anlagen:**        Heftung in Rückgabe

**NATURSCHUTZFACHLICHE STELLUNGNAHME (SG 44)**

Am 17.12.2019 wurde erstmals zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17 für das Mischgebiet „Thoma Weg“ sowie die 6. Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren von naturschutzfachlicher Seite Stellung genommen.

Das Planungsgebiet liegt am südlichen Ortsrand von Dentlein am Forst am Übergang zur freien Landschaft. Um im bestehenden, bauleitplanerisch festgelegten Gewerbegebiet „THOMA“ (vorhabenbezogener Bebauungsplan von 2014) Wohnnutzung zu ermöglichen und den Bebauungsplan den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen, soll unter Einbeziehung der im Osten angrenzenden Wohnbebauung der Charakter eines Mischgebietes entstehen und als solches ausgewiesen werden.

Dabei wird das Gebiet in zwei Bereiche unterteilt: Für die östlichen Flurstücke entlang der Großohrenbronner Straße (AN 52) wird im Rahmen eines einfachen Bebauungsplanes mit einer Fläche von 0,8 ha nur die Art der baulichen Nutzung als Mischgebiet bestimmt.

Die restliche Fläche von 1,6 ha wird als qualifizierter Bebauungsplan überplant und zusätzlich zum Mischgebiet noch das Maß der baulichen Nutzung genauer definiert.

Direkt angrenzend an den Geltungsbereich im Nordwesten liegt der Friedhof von Dentlein am Forst und anschließend eine landwirtschaftlich genutzte Fläche. Westlich verläuft der Leitenbach (Erlbach) in einem Komplex aus Auwald, Feuchtgebüsch und Hochstaudenfluren. Dieses strukturreiche Bachtal ist teilweise in der amtlichen Biotopkartierung erfasst und nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt. Die südliche Grenze des Geltungsbereiches bildet der Thoma Weg, der im westlichen Teil zu einem Wirtschaftsweg wird. Im Süden angrenzend findet sich eine ebenfalls biotopkartierte und geschützte artenreiche Extensivwiese mit Flächenanteilen als seggen- oder binsenreiche Nasswiese sowie Hochstaudenfluren. Durch diese Wiese verläuft ein Graben von Osten nach Westen, der weiter südlich in den Leitenbach (Erlbach) mündet.

Östlich der Wiese liegt eine Fläche, die im Ökoflächenkataster mit den Entwicklungszielen extensives Grünland, Kraut- und Staudenfluren sowie Bäumen/Feldgehölze/ Gebüsche im Rahmen der Ländlichen Entwicklung Dentlein am Forst festgelegt wurde.

Östlich und nordöstlich vom Geltungsbereich befindet sich laut dem Flächennutzungsplan von Dentlein am Forst gemischte Bebauung und im Norden liegt innerorts ein biotopkartierter Streuobstbestand.

Nach Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung durch das sbi - silvaea biome institut im Frühjahr/Sommer 2020 und der generellen Überarbeitung der Planungsunterlagen erfolgt nun eine erneute naturschutzfachliche Beurteilung der Planung:

#### Allgemeine Hinweise:

- Im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 17 für das Mischgebiet „Thoma Weg“ unter dem Punkt 5.1. Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen wurde beim Schutzgut Boden offensichtlich ein falscher Text verwendet. Die beschriebene Situation passt nicht zur Bebauungsplanung in Dentlein am Forst, sondern scheint zum Bebauungsplan „Gewerbe- und Industriegebiet Waldeck – Ost“ zu gehören.
- Die Flurstücke 249/1 und 249/2 liegen bisher nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Thoma Weg“, sind jedoch real Teil der Gewerbenutzung in Form von Parkplatzflächen und nicht wie laut Flächennutzungsplan dargestellt Flächen für den Gemeindebedarf (Friedhof).  
*Die fehlerhafte Abgrenzung des Geltungsbereiches sollte an die tatsächlichen Verhältnisse angepasst werden.*

### **Betrachtung und Beurteilung der Anwendung der Eingriffsregelung**

#### **Einfacher Bebauungsplan entlang der Großohrenbronner Straße**

Durch die Integration der Bebauung entlang der Großohrenbronner Straße in den Geltungsbereich in Form eines einfachen Bebauungsplanes und Festlegung als Mischgebiet, ist dort nach der BauNVO eine maximal zulässige Grundflächenzahl von 0,6 einzuhalten und die Vermeidungsmaßnahmen sind zu beachten.

*Als Vermeidungsmaßnahme für diesen Bereich im Speziellen ist die Festlegung von privaten Grünflächen und der bestehenden Gehölze als zu erhaltend im Bebauungsplan zu empfehlen.* So kann auch die Einhaltung der GRZ gewährleistet werden.

Für das Flurstück 247/8 ist festzustellen, dass die aktuelle Nutzung die nach der BauNVO höchstmögliche GRZ von 0,6 und selbst eine maximal zulässige GRZ von 0,8 weit überschreitet.

*Bezüglich der Grünordnung und der Kompensationsplanung für den qualifizierten Bebauungsplan im westlichen Geltungsbereich bestehen aus verschiedenen, folglich erläuterten Gründen zum jetzigen Planungsstand weiterhin Bedenken und die Unterlagen sind aus naturschutzfachlicher Sicht umfassend zu überarbeiten.*

### **Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, Grünordnung**

Eingriffe in und dadurch entstehende Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind (durch Festlegung entsprechender Maßnahmen) vorwiegend zu vermeiden bzw. zu minimieren. *Bei den festgelegten Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen für die einzelnen Schutzgüter besteht bei der vorliegenden Bauleitplanung von naturschutzfachlicher Seite teilweise wie folglich erläutert Überprüfungs- bzw. Überarbeitungsbedarf.*

Bezüglich der festgelegten GRZ von 0,6 im Bereich des qualifizierten Bebauungsplanes (wie auch bereits im vorhabenbezogenen Bebauungsplan von 2014) ist die Einhaltung auf den Flurstücken 248 und 248/4 bereits jetzt stark zu hinterfragen. Abgesehen von den tatsächlich vorhandenen Grünflächen im Nordosten (Flurstück 248/4) und einer größeren und kleineren im Süden (Flurstück 248), sind die Flächen komplett durch Bebauung oder asphaltierte Verkehrsflächen versiegelt.

*Eine Einhaltung der festgelegten und nach BauNVO zulässigen GRZ in einem Mischgebiet wäre durch die Zuordnung noch nicht überbauter, anderer Bereiche innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes möglich.*

Die im aktuellen Entwurf des Bebauungsplanes vorgesehenen privaten Grünflächen im westlichen Teil am südlichen und nördlichen Rand des Geltungsbereichs tragen zwar für den Geltungsbereich im Gesamten zur Einhaltung der GRZ bei, jedoch scheint der Umfang der bestehenden und geplanten (privaten) Grünflächen in Kombination mit den grünordnerischen Festlegungen noch nicht ausreichend, um die festgelegte GRZ (im Besonderen auf den einzelnen Flurstücken) einzuhalten. Um diese Festsetzung zu erfüllen, müsste wahrscheinlich fast die komplette, bisher als Acker genutzte Teilfläche im Westen als unversiegelte Fläche erhalten bleiben.

*Es wird dringend empfohlen weitere (private) Grünflächen im Bebauungsplan festzulegen und die bestehenden Grünflächen auf den Flurstücken 248 und 248/4 wieder im Plan als solche mit aufzunehmen. Auch die im Westen und Süden des Gebäudes auf der Flurnummer 2176/2 angelegte Hecke kann als Grünfläche in der Planung beschrieben und festgesetzt werden.*

Als Eingrünung werden im aktuellen Planungsentwurf Gehölzpflanzungen im westlichen Teil des Planungsbereichs am nördlichen und südlichen Rand festgelegt. Diese Maßnahmen werden aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich begrüßt, jedoch sind die Festsetzung im Planteil, den Textlichen Festsetzungen und im Grünordnungsplan nicht einheitlich. Der Planteil ebenso wie der Grünordnungsplan sehen im Süden eine 5-reihige Heckenpflanzung mit einzelnen Bäumen vor, am nördlichen Rand soll eine Einzelbaumreihe angelegt werden. Die Pflanzung der Einzelbäume wird in den Textlichen Festsetzungen nicht erläutert.

*Es ist eine klare und einheitliche Definition der Maßnahmen in allen Unterlagen erforderlich. Zudem sollten die 5 jungen, bestehenden Bäume südlich vom Friedhof als solche im Bebauungsplan festgesetzt werden und nicht wie im Planteil dargestellt wird, 4 neue Bäume gepflanzt werden.*

Im Süden auf dem Flurstück 248 und entlang des Thoma Weges (Flurnummer 2163) waren im Bebauungsplan von 2014 noch Pflanzungen von Bäumen als Maßnahmen zur Einbindung in die Landschaft vorgesehen. Diese sind jedoch ebenfalls bis heute nicht erfolgt und im aktuellen Planungsentwurf gänzlich entfallen. So wird an dieser Stelle die bestehende Bebauung nicht landschaftsgerecht eingebunden und wirkt, abgesehen von einzelnen Gehölzen entlang des weiter südlich verlaufenden Grabens, in vollem Maße technisch überprägend auf das Landschaftsbild.

*Im Zuge der empfohlenen Wiederaufnahme der Grünflächen auf dem Grundstück Flurnummer 248 in diesem Bereich wären auch diese Pflanzungen realisierbar und könnten somit der Eingrünung an dieser Stelle dienen.*

Neben den privaten Grünflächen mit Gehölzpflanzungen werden folgende grünordnerische Maßnahmen festgelegt:

- Je 6 PKW-Stellplätze ist ein Laubbaum-Hochstamm im Bereich der Stellplätze zu pflanzen.
- Pro 500 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche ist ein Baum I. Ordnung entsprechend der Pflanzliste zu pflanzen.

*Diese Festsetzungen der Grünordnung werden von naturschutzfachlicher Seite als sinnvoll erachtet und dienen der inneren Durchgrünung des Geltungsbereiches, allerdings unterscheiden sich auch hierfür die Angaben in den Textlichen Festsetzungen und im Grünordnungsplan und es sei erneut auf eine Vereinheitlichung hingewiesen.*

*Zudem wird empfohlen Hinweise für den Schutz der Bäume bzw. ihre Pflanzflächen im Bebauungsplan mit aufzunehmen, z.B. ausreichend große, unversiegelte Baumscheiben oder Baumgitter im Traufbereich der Krone, Verwendung von unterbaufähigen Substraten (tragfähige, verdichtbare Baumsubstrate oder durchwurzelbare Wegebaustoffe), vgl. auch Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen, FLL 2004.*

Die Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen durch Eingriffe für das Schutzgut „Pflanzen und Tiere“ werden untenstehend im Zusammenhang mit den artenschutzrechtlichen Belangen betrachtet und beurteilt.

*Die im Textteil festgesetzte Maßnahme zur Minimierung von Eingriffen bezogen auf die Geländemulden zur Regenrückhaltung (vgl. unter Punkt 4. Grünordnung – Maßnahmen zur Minimierung von Eingriffen, 2. Spiegelstrich) kann nicht nachvollzogen werden, da laut der Begründung (Punkt 7. Erschließung – Abwasserbeseitigung, Seite 6) und dem Grünordnungsplan (Punkt 7.1.4 Regenwasserrückhaltung, Seite 17) die Regenwasserrückhaltung bzw. die Oberflächenwasser-Beseitigung mittels eines Regenrückhaltebeckens (RRB) erfolgen soll, welches im Rahmen eines Bauantrages zu genehmigen ist.*

*Beim Thema Regenwasserrückhaltung ist von naturschutzfachlicher Seite außerdem anzumerken, dass ein RRB wegen den wiederkehrenden Unterhaltungsmaßnahmen zur*

*Aufrechterhaltung seiner Funktion (z.B. Ausräumen um eine Verlandung/ Zusetzen zu vermeiden) regelmäßig selbst als Eingriff in Natur und Landschaft zu werten ist, insbesondere wenn es in Form eines technischen Bauwerkes (z.B. betoniertes Becken) ausgeführt wird. Aus diesem Grund sind RRB nicht im Bereich von festgesetzten Grünflächen anzulegen. Eine entsprechende Vorgabe im Bebauungsplan sollte im Bebauungsplan mit aufgenommen werden.*

### **Ermittlung des Kompensationsbedarfs**

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs erfolgt im vorliegenden Bebauungsplanentwurf mit Hilfe der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV). Im § 1 Abs. 2 Nr. 1 BayKompV ist festgelegt, dass diese Verordnung jedoch nicht auf Bauleitpläne und Satzungen im Sinne von § 18 Abs. 1 BNatSchG anzuwenden ist.

*Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs in der Bauleitplanung hat grundsätzlich gemäß § 1a Abs. 3 BauGB zu erfolgen. Als praxisnahe und verlässliche Handlungsanleitung bzw. Hilfestellung ist dafür der Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ (Herausgeber StMLU (heute StMUV), 2003) heranzuziehen.*

Im gültigen Bebauungsplan von 2014 wurde die damalige Erweiterungsfläche mit ca. 0,5 ha bilanziert und im westlichen Teil des Flurstücks 2176/1 die Pflanzung von 12 Obstbaum-Hochstämmen und die Ansaat einer Blumenwiesenmischung (max. 50% Gräser) auf 0,2 ha als Kompensationsmaßnahmen festgesetzt. Außerdem ist im Planteil von 2014 westlich davon an der Flurstücks-Grenze eine Grünfläche mit Gehölzpflanzungen vorgesehen.

Mit der vorliegenden Bebauungsplanung soll diese Kompensationsfläche und die randliche Grünfläche zum Mischgebiet werden.

*Für die korrekte Ermittlung des Kompensationsbedarfs ist deshalb die neu überplante Fläche anzusetzen: Kompensationsfläche (0,2 ha) und die westliche Grünfläche.*

*Als Ausgangszustand ist der bei fristgerechter Umsetzung theoretisch bis heute erreichte Entwicklungszustand der wie im Bebauungsplan 2014 festgelegten extensiven Obstwiese mit wechselfeuchten Bereichen sowie der Grünfläche mit den Gehölzpflanzungen anzunehmen.*

Da die 2014 festgelegte Kompensationsfläche und Eingrünungsmaßnahmen bis heute nicht umgesetzt wurden, obwohl von der Eingriffsmöglichkeit im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Gebrauch gemacht wurde, ist – wie bereits in der vorangegangenen Stellungnahme durch die UNB festgestellt wurde – ein erhebliches Kompensationsdefizit im Planungsbereich entstanden. *Durch die Wahl eines entsprechend höheren Kompensationsfaktors kann dieses Kompensationsdefizit zumindest teilweise in der Planung berücksichtigt und ausgeglichen werden.*

Als Kompensationsfläche soll nach der aktuellen Planung ein Teil des Flurstücks 695, Gemarkung Schillingsfürst im Bereich der Extensivwiese eingesetzt werden. Das Flurstück 695, Gemarkung Schillingsfürst gehört zum Ökokonto der greeNature solutions GmbH.

*Mit der Wahl der Ausgleichsfläche bzw. der gewählten Maßnahme (Extensivwiese) besteht von Seiten der UNB grundsätzlich Einverständnis. Allerdings überschneidet sich die eingezeichnete Teilfläche, die der Eingriffskompensation des vorliegenden Bebauungsplanes*

diene soll, mit einer anderen, bereits abgebuchten Teilfläche und ist deshalb auf dem Flurstück 695 an einer anderen Stelle zu positionieren.

Zudem ist eine Abbuchung von Wertpunkten von einem Ökokonto in diesem Fall nicht möglich, da die Kompensation in der Bauleitplanung in flächiger Weise erfolgt (vgl. § 1a Abs. 3 BauGB und Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“, Anwendung der Eingriffsregelung nach BauGB).

Es ist nochmal zu betonen, dass Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen, eingriffsminimierende Maßnahmen, sowie Kompensationsflächen und –maßnahmen grundsätzlich sobald wie möglich vollständig umzusetzen sind sofern von der Eingriffsmöglichkeit Gebrauch gemacht wird und damit Eingriffswirkungen eintreten. Im Bebauungsplan sollte auch eine Festsetzung erfolgen, die Vorhabenträger zur Umsetzung der grünordnerischen Maßnahmen innerhalb eines bestimmten Zeitraumes nach Inanspruchnahme der Flächen verpflichtet.

Hinweis: Kompensationsflächen und –maßnahmen sind mit Rechtskraft des Bebauungsplans durch den Markt Dentlein am Forst zur Eintragung in das Ökoflächenkataster an das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) zu melden (vgl. Art. 9 BayNatSchG).

### **Betrachtung und Beurteilung der artenschutzrechtlichen und –fachlichen Belange**

Neben den Erfordernissen der Eingriffsregelung sind im Rahmen der Bauleitplanung die Belange des allgemeinen und besonderen Artenschutzes zu berücksichtigen.

Zur Beurteilung dieser Belange wurde durch das sbi – silvaea biome institut eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Das zugehörige Gutachten (Stand 22.06.2020) ist den Planungsunterlagen beigelegt.

Als Untersuchungsraum wurde der unbebaute, westliche Teil des Geltungsbereiches auf Teilflächen der Flurnummern 2176/1 und 2163/2 gewählt.

Das gutachterliche Fazit führt zu dem Ergebnis, dass sowohl keine saP-relevanten, als auch keine anderen besonders oder streng geschützten Tiere oder Pflanzen von der Bebauungsplanung direkt betroffen sind.

*Demnach sind keine Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktion erforderlich.*

Um die Berührung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände generell zu vermeiden wurde folgende allgemeine Vermeidungsmaßnahme festgelegt:

**M1:** Beginn der Baufeldvorbereitung, Bauarbeiten und Entfernung von Gebäuden und Gehölzen nach Beendigung der Brutzeit ab Ende September und Abschluss vor Beginn der Brutsaison bis Ende Februar.

Als weitere Vermeidungsmaßnahme bei Gehölzentfernungen ist Folgendes festgelegt:

Sollten entgegen der aktuellen Planung doch ein oder mehrere große Biotopbäume entnommen werden, darf dies nur im Oktober erfolgen, außerhalb der Winterruhezeit von Fledermäusen (November bis März).

Sollte diese terminliche Vorgabe nicht erfüllbar sein, ist die Baumfällung der Großbäume auch zwischen November und Februar unter Hinzuziehung eines Fledermausexperten möglich. Dann ist unter dessen Aufsicht und Mithilfe eine abschnittsweise Abtragung der großen Seitenäste und der Stämme mit Kontrolle etwaiger Baumhöhlen und Rindenstrukturen auf überwinternde Fledermäuse erforderlich. Der Fledermausexperte kann dann überwinternde Tiere bergen und fachgerecht versorgen/ umsetzen.

*Mit den Vermeidungsmaßnahmen für das Schutzgut Tiere und Pflanzen besteht von Seite der UNB Einverständnis.*

Als Empfehlung für eine insektenverträgliche Beleuchtung im Plangebiet werden im Gutachten zur saP die Verwendung von LED kalt oder LED neutral-warm Lampen genannt. In den Textlichen Festsetzungen werden beispielhaft Natriumdampf-Niederdrucklampen empfohlen und weitere Aspekte zur Ausgestaltung einer insektenverträglichen Beleuchtung festgelegt. *Die UNB begrüßt diese Festsetzungen. Sowohl LED- also auch Natriumdampf-Niederdrucklampen gelten als insektenfreundliche Leuchtmittel.*

### **Fazit**

Nach wie vor bestehen von naturschutzfachlicher Seite, wie bereits in der ersten naturschutzfachlichen Stellungnahme erläutert keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Bebauungsplanaufstellung.

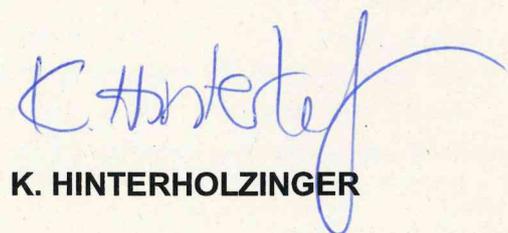
Dennoch ist die Grünordnungs- und Kompensationsplanung wie vorher dargestellt fehlerhaft und unvollständig. Um die Belange von Natur und Landschaft angemessen zu berücksichtigen und den Vorgaben der § 1 Abs. 5 und § 1a BauGB gerecht zu werden, sollte sie erneut überarbeitet werden.

*Insbesondere sei hier nochmal auf die einheitliche Formulierung der Festsetzungen in allen Unterlagen des Bebauungsplanes hingewiesen.*

Eine abschließende Stellungnahme durch die UNB kann weiterhin erst nach Überarbeitung und erneuter Vorlage der Unterlagen erfolgen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

**Ansbach, 28.01.2021**  
**LANDRATSAMT ANSBACH**  
UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE

  
**K. HINTERHOLZINGER**